



Bundesamt für Polizeiwesen  
Office fédéral de la police  
Ufficio federale di polizia  
Uffizi federal da polizia

an	KE RIA FR DAA			a/a
Datum	7/10			→
Visa	✓	✓	✓	✓
EDA	- 7 OCT. 1992			
Ref.	p. B. 51.14.21.20 (7)			

3003 Bern, 2. Oktober 1992

EMD  
Generalsekretariat  
3003 Bern

☎ 031 / 61 4382  
Telefax 031 / 61 5380

Ihr Zeichen  
Votre réf.  
Vostro rif. 781-002  
Unser Zeichen  
Notre réf.  
Nostro rif. 403.3.3.1/1 AB/be

## Revision des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über das Kriegsmaterial

Herr Generalsekretär

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 17. August 1992 und die Möglichkeit, zu den von Ihnen aufgeworfenen Revisionspunkten Stellung nehmen zu können.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich unsere Stellungnahme auf die in unseren Kompetenzbereich fallenden Bereiche des Waffenrechts und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen beschränkt. U.E. sollte noch die Schweizerische Bundesanwaltschaft, welche die Zentralstelle für die Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialhandels führt, begrüsst werden.

### A. Definition des Kriegsmaterials

Wir stimmen Ihnen zu, dass der Begriff des Kriegsmaterials weiter gefasst werden muss, ansonsten die Gefahr besteht, dass ausländische Rechtshilfeersuchen nicht vollzogen werden können, da die doppelte Strafbarkeit nicht gegeben ist. Dies ist dann der Fall, wenn das dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende Kriegsmaterial nach schweizerischem Recht nicht unter den Begriff des Kriegsmaterials subsumiert werden kann (vgl. BGE vom 4.1.1988 i.S. AKB gegen Bezirksanwaltschaft und Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Erw. 2 / BGE vom 31.10.1989 i. S. Imhausen gegen Schweizerische Bundesanwaltschaft, Erw. 5 / BGE vom 21.11.1989 i.S. Barbouti gegen Schweizerische Bundesanwaltschaft, Erw. 7).



## B. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Wie Ihnen sicher bekannt ist, erarbeitet gegenwärtig eine Untergruppe "Handel mit Waffen" der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates, gestützt auf die parlamentarische Initiative Borel, einen Entwurf der erforderlichen Verfassungsbestimmung für den Erlass eines eidgenössischen Waffengesetzes. Die Sicherheitspolitische Kommission wird den Bericht ihrer Untergruppe am 16. Oktober 1992 beraten. In diesem Bericht sollen ebenfalls die Grundzüge des kommenden Waffengesetzes aufgeführt werden. Aufgrund der bisherigen Diskussionen in den beiden Gremien kann klar ausgesagt werden, dass nur eine reine Missbrauchsgesetzgebung angestrebt werden soll. Diese soll u.a. den Waffenerwerb, das Waffentragen sowie die Voraussetzungen für die Tätigkeiten des Waffenhändlers (haupt- und nebenberuflich) regeln.

Wir stimmen Ihnen zu, dass sich die Regelung des Erwerbs von Waffen, die dem Waffengesetz unterstellt sind, nicht nur auf den Erwerb in der Schweiz beschränken sollte, sondern ebenfalls den Erwerb im Ausland umfassen müsste. Damit müsste diese Regelung gleichzeitig die Voraussetzungen für die Einfuhr aufnehmen.

Wir fragen uns, ob nicht konsequenterweise auch für Waffen, die dem Waffengesetz unterstellt sind und durch im Ausland domizilierte Personen in der Schweiz erworben werden, die gleiche Regelung gelten sollte. Es dürfte kaum ersichtlich sein, was der Erwerb eines Ordonnanzgewehres in der Schweiz und dessen Ausfuhr durch einen ausländischen Waffensammler mit der ratio legis des Kriegsmaterialgesetzes als Neutralitätsschutzgesetz zu tun haben soll. Diese Problematik müsste u.E. in der Arbeitsgruppe noch eingehend geprüft werden.

Sie beabsichtigen weiter, ebenfalls Vermittlungsgeschäfte - ohne dass das Kriegsmaterial die Schweiz physisch tangiert - der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Es stimmt, dass der Schweiz vorgeworfen wird, bei meist zweiseitigen Waffengeschäften durch Abseitsstehen praktisch

Hand zu bieten. Aus dieser Perspektive gesehen wäre es sicher wünschenswert, wenn solche Vermittlungsgeschäfte der Bewilligungspflicht unterstellt werden könnten. Wir möchten jedoch an dieser Stelle auf die praktischen Probleme bei der Durchsetzung, insbesondere im Rahmen von Strafverfahren, hinweisen.

Nach unseren Kenntnissen besteht nach deutschem Recht eine Bewilligungspflicht für Vermittlungsgeschäfte. Dabei muss, soll bei Widerhandlungen gegen diese Bestimmung ein Strafverfahren erfolgreich abgeschlossen werden, der Nachweis erbracht werden, dass effektiv eine Kriegsmateriallieferung beabsichtigt war oder gar stattgefunden hat. Dieser Beweis kann nur erbracht werden, wenn im Rahmen der internationalen Rechtshilfe die erforderlichen Beweise beschafft werden können, d.h., dass diese Beweise im Lande des Lieferanten des Kriegsmaterials oder des Empfängers erhoben werden müssen. Es dürfte ohne weiteren Kommentar einleuchtend sein, dass, insbesondere bei zwielfichtigen Geschäften, weder der Absenderstaat noch der Empfängerstaat ein Interesse haben, diese Beweismittel zu liefern.

Diese Situationen sollten durch eine klare Definition des Begriffs "Vermittlungsgeschäfte" und der Strafnormen vermieden werden. U.E. wäre es sinnvoll, bei der Behandlung der Vermittlungsgeschäfte in der Arbeitsgruppe einen Experten des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden anzuhören. Die jahrelange Erfahrung dieses Amtes sollte berücksichtigt werden.

### C. Weitere Aspekte

Es dürfte unbestritten sein, dass gerade beim Kriegsmaterialgesetz dem Informationsaustausch eine grosse Bedeutung zukommt, einerseits im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und andererseits im Rahmen der Amtshilfe. Insbesondere die Amtshilfe bedarf nach unserer Erkenntnis einer klaren Regelung, wobei je nach Ausgestaltung die Rechtsgrundlagen im Gesetz oder in der Verordnung geschaffen werden müssen. Voraussetzung dafür ist die

klare Umschreibung der Bedürfnisse. Wir würden es begrüsen, wenn diese Rechtsnormen im Zusammenarbeit mit unserem Amt erarbeitet werden könnten.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme für die weiteren Revisionsarbeiten behilflich zu sein, und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR POLIZEIWESEN  
Der Direktor



Prof. Dr. L. Krauskopf

Kopie an: | EDA, Herrn Staatssekretär J. Kellenberger  
EVD, BAWI, Herrn Staatssekretär Blankart  
EMD, Gruppe für Rüstungsdienste,  
Herrn Rüstungschef Wicki